

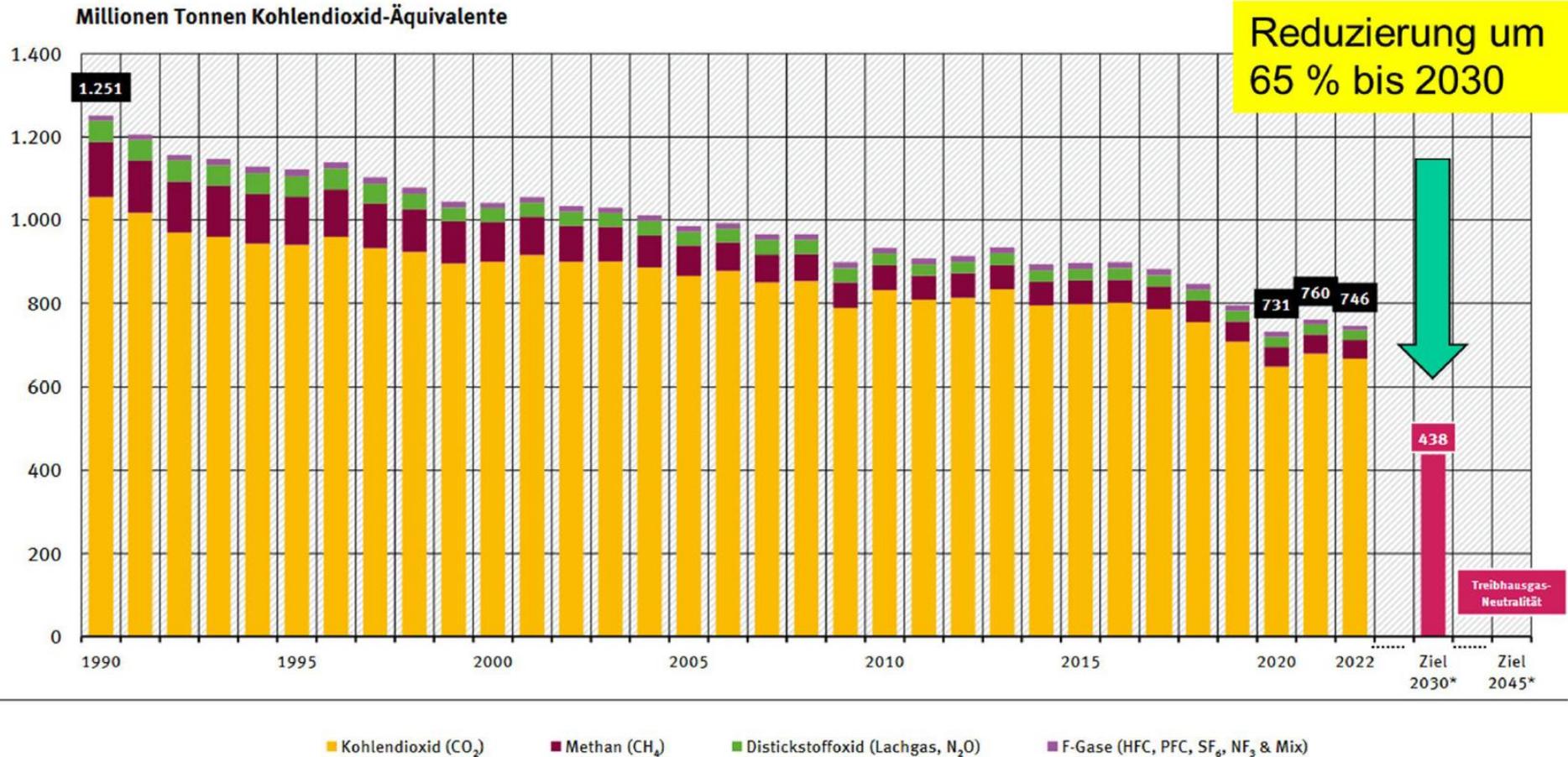
Herzlich Willkommen

... „Workshop Wärmeversorgung in Plankstadt“ ...

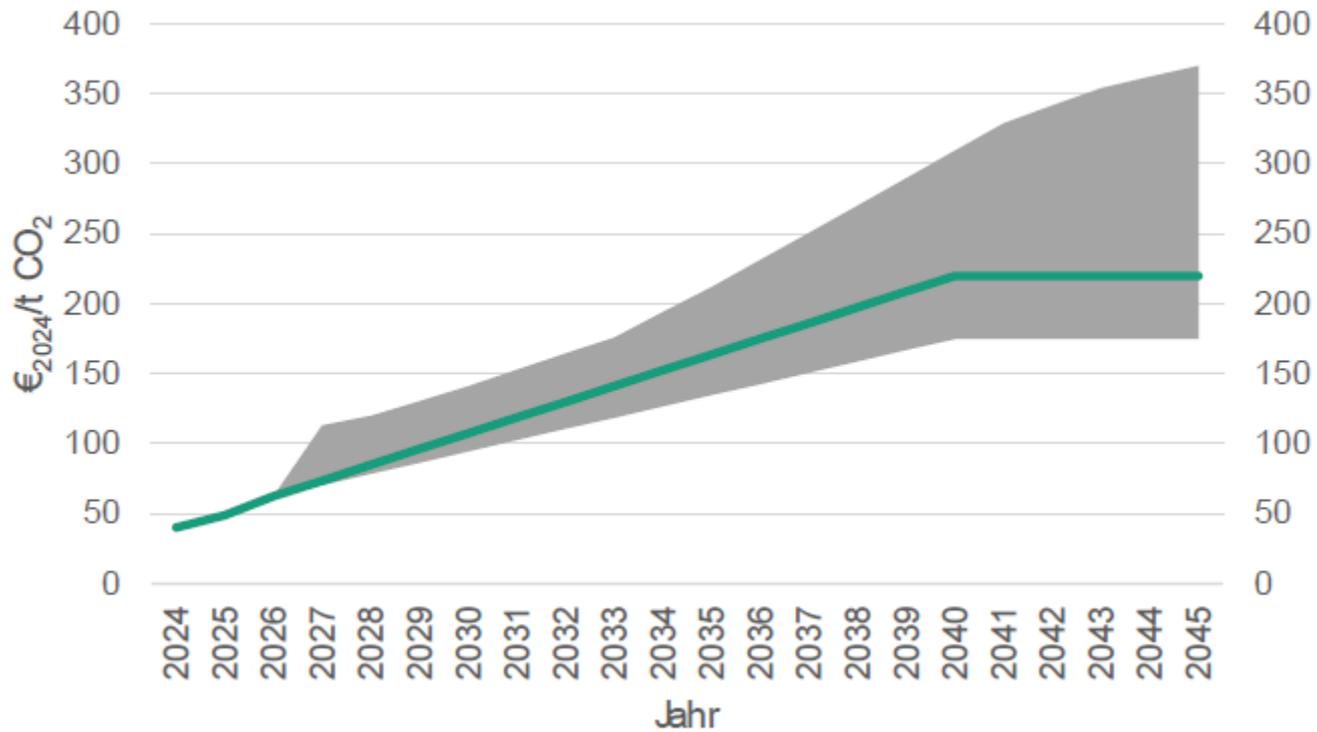
*Heizung alt und neu
In Plankstadt*

GEG und BEG

Treibhausgas-Emissionen seit 1990 nach Gasen



CO2 Steuer



Energiepreisentwicklung

Endkundenpreise (Haushalte)	2025	2030	2035	2040	2045	2050
in €ct ₂₀₂₄ /kWh						
Strom	29,9	31,84	30,9	29,7	28,1	27,6
Strom-WP	25,7	29,0	29,6	29,7	28,1	27,6
Erdgas	9,5	9,3	10,1	10,9	11,2	11,6
Heizöl	7,6	8,4	8,4	8,0	7,6	7,3
Fernwärme	10,4	11,5	14,2	14,1	13,0	12,7
Wasserstoff	-	25,1	22,0	19,4	17,9	16,5
Biogas	11,7	15,0	16,9	18,7	20,6	22,4
Mischpreis Erdgas/Biogas	9,5	10,2	12,1	15,6	16,8	18,1
Mischpreis Erdgas/H₂	9,5	11,7	13,7	16,0	15,2	14,6
Pellets	6,7	8,6	8,8	8,6	9,0	9,2

Tabelle 3: Endkundenpreise (Haushalte) für Energieträger* (Schätzung des Fraunhofer ISE)

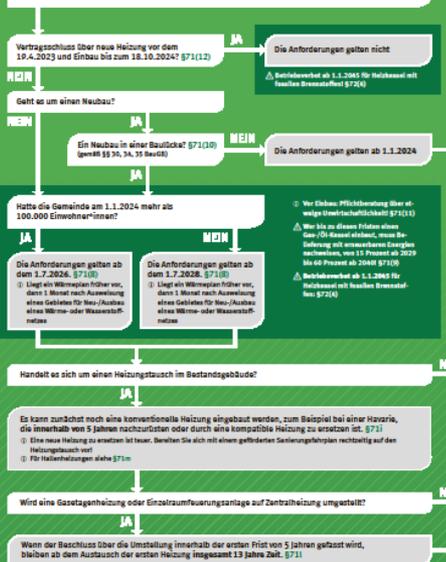
* inkl. Netzentgelte, Konzession, Stromsteuer und USt.

GEG Entscheidungsbaum

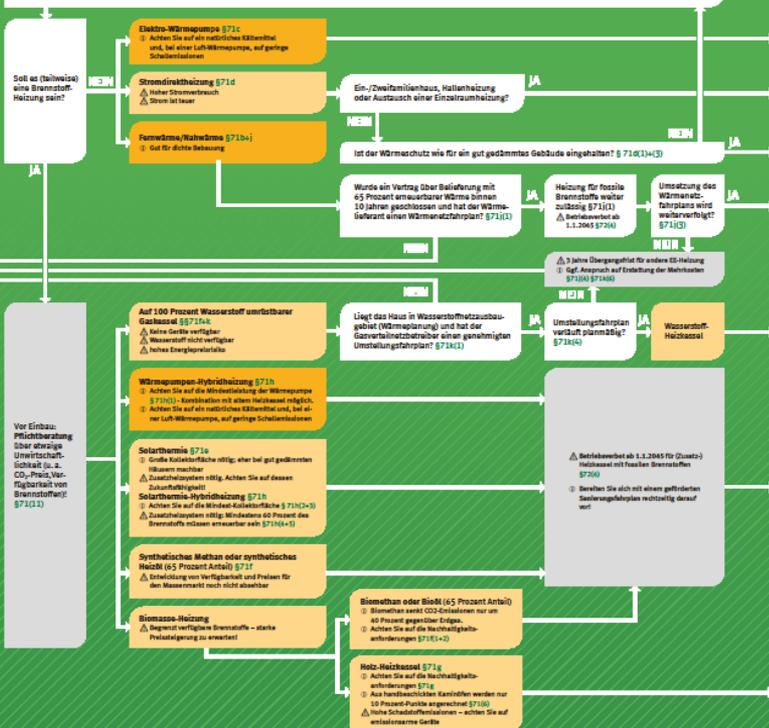
Das neue Gebäudeenergiegesetz – Ihr Weg zu einer Heizung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien

Nach und nach werden wir mit mehr erneuerbaren Energien heizen. Das ist gut für das Klima und auch für Ihren Geldbeutel. Die Wahlmöglichkeiten sind nicht auf den ersten Blick verständlich. Unser Entscheidungsbaum hilft Ihnen durch die Paragraphen des neuen Gebäudeenergiegesetzes, die ab dem 1.1.2024 gelten. Dazu geben wir Ihnen zusätzliche Tipps (mit ☺ gekennzeichnet), zum Beispiel wie Ihre Heizung noch umweltfreundlicher wird. Oder Sie nehmen die Abkürzung: Am einfachsten geht es mit einer (Hybrid-)Elektro-Wärmepumpe! ACHTUNG (mit ⚠ gekennzeichnet): Im Zweifelsfall gilt immer der Wortlaut des GEG.

Schritt 1: Wann muss ich eine Heizung mit erneuerbaren Energien einbauen?



Schritt 2: Welche Heizung mit erneuerbaren Energien kann ich einbauen?



Umwelt Bundesamt

Ihre neue Heizung mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien

<https://www.umweltbundesamt.de/bild/das-gebaeudeenergiegesetz-ihr-weg-zu-einer-heizung>

Informationsveranstaltung
02.11.2023
Heidelberg

17.10.201

– § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

(9)

→ **Vorgaben für EE** bei Einbau von fossilen Gas-/Ölheizungen **vor Ablauf Übergangsfristen ohne 65%-EE-Anteil**

⇒ 30.06.2026 > 100.000 EW oder 30.06.2028 ≤ 100.000EW
nach WPG

→ ab 1.01.2029 min. 15% „grüne“ Ersatzstoffe

→ ab 1.01.2035 min. 30% „grüne“ Ersatzstoffe

→ ab 1.01.2040 min. 60% „grüne“ Ersatzstoffe

→ „Grüne“ Ersatzstoffe = Biogas, Bioöl, grüner oder blauer Wasserstoff einschl. seiner Derivate

– § 71 I (2) Etagenheizungen / Übergangsfristen

Austausch 1. Etagenheizung: Pflicht zur Erfüllung 65% EE
Anzuwenden: nach Ablauf Übergangsfristen WPG o. GEG § 71 (8)

Entscheidung:
Zentralisierung

Entscheidungszeitraum:
Innerhalb 5 Jahre
nach Austausch 1. Heizgerät

Umsetzungszeitraum:
+ 8 Jahre für Umsetzung /
max. 13 Jahren nach Austausch
1. Heizgerät

Entscheidung:
Teil-Zentralisierung oder
Keine Zentralisierung

Umsetzungszeitraum Etagenheizungen:
Innerhalb der Frist eingebaute Heizgeräte:
Einhaltung 65%-EE-Vorgabe:
1 Jahr nach Ablauf der Frist (5 Jahre)

Austausch nach Fristablauf
(5 Jahre nach Austausch 1. Heizgerät):
Sofortige 65%-EE Erfüllung

Keine Entscheidung innerhalb Frist (5 Jahre) nach Austausch 1. Heizgerät:
Pflicht zur Zentralisierung des Gebäudes (Fristen: 5 + 8 Jahre)

BEG Förderungen

Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

	Zuschuss	ISFP-Bonus WG	Effizienz-Bonus ¹	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus ³	Max. Fördersatz	Höchstgrenze förderfähiger Kosten	Höchstgrenze förderfähiger Kosten (Kredit)	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Nichtwohngebäude		
Gebäudehülle	15%	5%				20%	30.000€ pro WE (ohne ISFP)	120.000€ pro WE ⁵	500€ pro qm Nettogrundfläche		
Anlagentechnik (außer Heizung)	15%	5%				20%	60.000€ pro WE (mit ISFP)				
Solarthermische Anlage	30%			max. 20%	30%	70%	1. WE: 30.000 €		Bis 150 qm: 30.000€		
Biomasse ⁴	30%					70%				2. bis 6 WE: 15.000 €	Bis 400 qm: 200€ pro qm
Wärmepumpe	30%		5%			70%					
Brennstoffzellenheizung	30%					70%					
Wasserstofffähige Heizung (höhere Investitionskosten)	30%					70%					
Innovative Heizustechnik	30%					70%					
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30%					70%					
Gebäudnetzanschluss	30%					70%					
Wärmenetzanschluss	30%					70%					
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15%	5%					20%		30.000€ pro WE (ohne ISFP)	500€ pro qm	
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50%				50%	60.000€ pro WE (mit ISFP)					

Bei Fragen zu Fördermitteln steht Ihnen unser technischer Innendienst jederzeit gerne zur Verfügung.

1 Wärmepumpen, die Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle verwenden oder natürliche Kältemittel einsetzen, erhalten einen Effizienzbonus.

2 Ein 20%iger Effizienzbonus wird bis zum 31.12.2028 gewährt, ab 2029 erfolgt alle zwei Jahre eine Reduzierung um 3 Prozentpunkte. Der Klimageschwindigkeitsbonus steht ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern zu und gilt nicht für Hybrid-Wärmepumpen.

3 Der Einkommensbonus wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt, deren zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen 40.000 Euro nicht übersteigt.

4 Bei Biomasseheizungen wird ein Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gewährt, sofern ein Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ eingehalten wird (vorbehaltlich der Evaluation der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Jahr 2026).

5 Selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro profitieren von einem zusätzlichen Zinsvorteil.

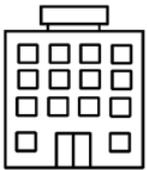
Aufteilung Förderung Bafa /KfW

Sanierung	Ziffer der Richtlinie	Förderung KfW	Förderung Bafa
Gebäudehülle	5.1		✓
Anlagentechnik außer Heizung	5.2		✓
Heizungstechnik	5.3	✓	
Errichtung Gebäudenetz	5.3 g)		✓
Heizungsoptimierung	5.4		✓
Planung + Baubegleitung	5.5		✓
Ergänzungskredit	8.5	✓	



- **Privatpersonen**

z. B. Eigentümerinnen und Eigentümer, pachtende Personen und Mietpersonen



- **Unternehmen**

z. B. Stadtwerke, Landwirtschaft Betreibende und gemeinnützige Organisationen



- **Kommunen**

z. B. Städte und Gemeinden



- **Contractoren**

Grundförderung 30 %	Klimageschw.- -Bonus 20 %	Einkommens- -Bonus 30 %
✓	✓	✓
✓	✗	✗
✓	✗	✗
✓	✗	✗

Ausnahme: Liegenschaften des Bundes, des Landes und der Parteien

Sanierung der Heizung bei Wohngebäuden

Anzahl der Wohneinheiten	förderfähige Investition
Einfamilien- Haus bzw. 1. Wohneinheit	30.000 Euro
2. – 6. Wohneinheit je	15.000 Euro
ab 7. Wohneinheit je	8.000 Euro

Der Höchstbetrag verteilt sich auf alle Wohneinheiten des Gebäudes zu gleichen Teilen (Ziffer 8.3.1 a)

Im Gegensatz zur bisherigen Bafa-Förderung gilt die Höchstgrenze für die förderfähigen Ausgaben **insgesamt und einmalig für alle Maßnahmen zur Heizungssanierung** (siehe Tabelle) pro Gebäude. Das bedeutet, die Höchstgrenze gilt auch für die Kombination von Maßnahmen unabhängig vom Zeitraum, zu dem sie ausgeführt werden.

Klima-Geschwindigkeits-Bonus

Dieser Bonus wird zeitlich gestaffelt reduziert, maßgeblich ist die Antragsstellung. Ab 1. Januar 2037 entfällt der Bonus.

Antragsstellung	Förderung
bis 31. Dezember 2028	20 %
bis 31. Dezember 2030	17 %
bis 31. Dezember 2031	14 %
bis 31. Dezember 2034	11 %
bis 31. Dezember 2036	8 %

In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur anteilig für die gesamten geförderten Ausgaben gewährt. Der anzusetzende Anteil entspricht dem Anteil der in dem Gebäude durch verschiedene Eigentümer nachweislich selbstgenutzten Wohneinheiten. Die anzusetzenden förderfähigen Ausgaben sind zusätzlich durch den Eigentumsanteil an der WEG begrenzt.

Beispiel 6-Fam.-Haus als WEG

4 WE Eigennutzung,
davon 1 WE Rentnerhaushalt unter
40.000 € pro Jahr, 2 WE vermietet

- 3 x 3-Zi-Wohnung (je 20 % Anteil)
 - 3 x 2-Zi-Wohnung (je 13 % Anteil)
- am Gesamteigentum / Aufteilungsplan



Einbau einer Pelletheizung mit
110.000 € Gesamtkosten
inkl. Solarthermieanlage, mit Emissionsminderungszuschlag

Max. förderfähige Ausgaben = $1 \times 30.000 + 5 \times 15.000$
= 105.000 € / 6 WE = **17.500 € pro WE**

sowie 2.500 Euro für den Emissionsminderungszuschlag on
TOP

Beispiel 6-Fam.-Haus als WEG

4 WE Eigennutzung,
davon 1 WE Rentnerhaushalt unter
40.000 € pro Jahr, 2 WE vermietet

- 3 x 3-Zi-Wohnung (je 20 % Anteil)
 - 3 x 2-Zi-Wohnung (je 13 % Anteil)
- am Gesamteigentum / Aufteilungsplan



Einbau einer Pelletheizung mit
110.000 € Gesamtkosten
inkl. Solarthermieanlage, mit Emissionsminderungszuschlag

Max. förderfähige Ausgaben = $1 \times 30.000 + 5 \times 15.000$
= 105.000 € / 6 WE = **17.500 € pro WE**

sowie 2.500 Euro für den Emissionsminderungszuschlag on
TOP

Beispiel 6-Fam.-Haus als WEG

Aufteilung der Förderung für die einzelnen Wohneinheiten (WE):

2. Zusatzantrag Klima-Geschwindigkeits-Bonus (KGB) mit 20 %

Gesamtkosten gemäß Vertrag	110.000 Euro
<u>Emissionsminderung</u>	<u>- 2.500 Euro</u>
Zu berücksichtigende Ausgaben	107.500 Euro

Ermittlung des Miteigentumsanteils nach Grundbuch

Anteil 3-Zimmerwohnung = 20 % / Anteil 2-Zimmerwohnung = 13 %

- 3-Zimmerwohnung ($107.500 \times 0,2$) = 21.500 Euro
- 2-Zimmerwohnung ($107.500 \times 0,13$) = 13.975 Euro

Abgleich mit den anteiligen max. förderfähigen Kosten pro WE

($105.000 \text{ Euro} / 6 \text{ WE}$) = 17.500 Euro (maßgeblich ist der kleinere Betrag)

- 3-ZW KGB = $17.500 \text{ Euro} \times 0,2 = 3.500 \text{ Euro}$
- 2-ZW KGB = $13.975 \text{ Euro} \times 0,2 = 2.795 \text{ Euro}$

Beispiel 6-Fam.-Haus als WEG

Wohneinheiten	Anteilige Ausgaben	Grund-Förderung	Klima-Geschw.-Bonus	Eink.-Bonus	Förder-Summe
		30 %	20 %	30 %	
1. WE (2-ZW) Eigennutzung	17.500	5.250	2.795	----	8.045
2. WE (3-ZW) Eigennutzung	17.500	5.250	3.500	----	8.750
3. WE (3-ZW) Eigennutzung	17.500	5.250	3.500	----	8.750
4. WE (< 40.000 €) Eigennutzung (2-ZW)	17.500	5.250	2.795	4.192,50	12.237,50 max. 70 % = 10.840
5. WE (2-ZW) Vermietet	17.500	5.250	----	----	5.250
6. WE (3-ZW) Vermietet	17.500	5.250	----	----	5.250
					46.885

Berechnung max. 70 % Förderhöhe: 30 % Grundförderung + 40 % von 13.975 € = 5.590 €

Antragsstellung

Antragsstellung von Einzelmaßnahmen zur Heizungssanierung ab dem 22.02.2024 möglich



Geändertes Vorgehen!

Vor Eingang Zuwendungsbescheid keine Baumaßnahmen / Abschlagszahlung sonst keine Förderung

Fördersätze Sanierung Gebäudehülle / Anlagentechnik

Sanierungsmaßnahme	Gebäudebestand mind. 5 Jahre alt	
	Grundförderung	iSFP-Bonus
Gebäudehülle	15 %	5 %
Anlagentechnik ohne Heizung	15 %	5 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung ²⁾	15 %	5 %
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung ³⁾	50 %	---

2) Für Wohngebäude bis max. 5 Wohneinheiten bzw. für Nichtwohngebäude bis max. 1.000 m² beheizter Fläche. Heizungsanlage mind. 2 Jahre alt, Öl- und Gasheizkessel max. 20 Jahre alt.

3) Für Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemission **bestehender Holzheizkessel** mit NWL ab 4 kW (Ausnahme Einzelraumfeuerungsanlagen) Die Anforderungen ergeben sich aus den TMA, Ziffer 4.2

Vielen Dank

... „Workshop Wärmeversorgung in Plankstadt“ ...

*Heizung alt und neu
In Plankstadt*